

Satzung der Aktion Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Vreden e.V.
genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 10.04.2019

§1 Name und Sitz

1. Die Aktion Lebenshilfe Vreden e.V. für Menschen mit Behinderungen hat ihren Sitz in Vreden.
2. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der Lebenshilfe e.V. in Marburg und im Landesverband der Lebenshilfe Nordrhein - Westfalen e.V. in Hürth.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Coesfeld eingetragen.
4. Die Aktion Lebenshilfe Vreden e.V. ist ein Zusammenschluss von Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten sowie Freunden und Förderern von Menschen mit Behinderungen.

§2 Aufgabe und Selbstverständnis

1. Der Verein setzt sich mit allen seinen möglichen Mitteln für die Belange und das Verständnis für Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit ein. Er arbeitet zu diesem Zweck mit allen geeigneten öffentlichen, kirchlichen, wissenschaftlichen und privaten Organisationen zusammen.
2. Der Verein ist überkonfessionell und an keine Partei gebunden.
3. Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele Einrichtungen errichten und unterhalten.
4. Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes der Aktion Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Vreden e.V., steht diesem das Recht auf eigene Gestaltung der Jugendarbeit zu.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Bei Ehepaaren und eheähnlichen Lebensgemeinschaften gilt, falls nichts anderes beantragt wird, die Mitgliedschaft für beide Partner gemeinsam bzw. für die Gemeinschaft. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Alle Mitglieder sollen sich für die in der Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweiligen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederjahresbeitrag zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss durch den Vorstand
 - Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30.9. eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

§5 Datenschutz im Verein

Mit dem Beitritt in die Aktion Lebenshilfe stimmt das Mitglied unseren Datenschutzrichtlinien zu. Die jeweils aktuellen Datenschutzrichtlinien und die aktuelle Satzung der Aktion Lebenshilfe Vreden e.V. sind dem Mitglied als Kopie auszuhändigen.

Die Rechtsgrundlagen für unseren Datenschutz regelt die jeweils neueste, gültige Version der Europäischen-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. das jeweilige aktuelle Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) per 25.05.2018 oder aktueller.

Die Aktion Lebenshilfe Vreden e.V. erfasst, bearbeitet und speichert folgende personenbezogene Daten Ihrer Mitglieder:

1. Vorname, Name
2. Anschrift
3. Geburtsdatum
4. Bankverbindung
5. Telefonnummer (Festnetz u. o. Mobil)
6. Geschlecht
7. Familienbeziehungen/Betreuer
8. Mitgliedsnummer

Bei Mitgliedern mit Funktionen im Verein kommen noch folgende Daten dazu:

Funktion im Verein und Email-Adresse

Die personenbezogenen Daten werden nur für satzungsgemäße Aufgaben und für die Mitgliederverwaltung verarbeitet. (z.B. Bankverbindung für den Beitragseinzug)

Auf die Veröffentlichung von Einzelfotos auf unserer Internetseite, unserem Facebookauftritt oder bei anderen sozialen Medien, soll verzichtet werden. Mit ausdrücklicher Einwilligung durch den Bildeigner kann auch ein Einzelfoto veröffentlicht werden. Ein Verkauf der Daten durch die Aktion Lebenshilfe Vreden e.V. ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat im Bezug auf seine personenbezogenen Daten ein Auskunftsrecht, ein Widerrufsrecht, ein Recht auf Änderung bzw. Berichtigung und ein Recht auf Löschung.

Diese Rechte können durch gesetzliche oder steuerliche Vorgaben eingeschränkt sein. (z. B. steuerliche Aufbewahrungspflichten)

Unter Datenverarbeitung fällt z. b. auch die Übermittlung einer Teilnehmer- oder Betreuerliste an den Landesverband der Lebenshilfe e.V. in Hürth oder an die Aktion Mensch zwecks Erlangung von Zuschüssen für selbst organisierte Ferienfreizeiten.

Lehnt ein Mitglied jegliche personenbezogene Datenspeicherung ab, so kann die Mitgliedschaft nicht entstehen bzw. fortgesetzt werden.

§6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Festsetzung und Änderung der Satzung
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - Einsetzung der Kassenprüfer
 - Entscheidung über die Bildung eines Jugendverbandes in der Aktion Lebenshilfe
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder, mindestens jedoch 25 Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung schriftlich anzukündigen.
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage danach schriftlich beim Vorstand eingehen. Dieser setzt dann unter Berücksichtigung der Anträge eine endgültige Tagesordnung fest.
4. Eine Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden. Dieser kann der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.
6. Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt folgendes:
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Abstimmung.
 - Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme. Ehegatten/Lebenspartner, die gemeinsam Mitglied sind, haben eine Stimme.
 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.
 - Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Versammlung.
 - Die Auflösung des Vereins bedarf einer ¾ Mehrheit.
 - Für die Beschlussfassung gilt die Zahl der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen
gelten als nicht abgegeben.
7. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeit im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und verteilt die Aufgaben unter seinen Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Vorstandsmitglied kann nur ein volljähriges Vereinsmitglied sein.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Aufstellung der Kandidaten sollte nach Möglichkeit ein Mix der verschiedenen Altersgruppen erfolgen.
Sollte durch die Mitgliederversammlung ein Jugendverband beschlossen werden, so ist der Vorsitzende des Jugendverbandes geborenes Mitglied des Vorstandes.
4. Im ersten Wahlgang sind die Mitglieder gewählt, die die meisten Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereinen und die Wahl annehmen.
5. Im zweiten Wahlgang wählt die Versammlung aus den neuen Vorstandsmitgliedern die/den 1. Vorsitzende/n und deren Stellvertreter/in.
6. Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

§9 Haftungsbeschränkungen

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf schriftlichen Antrag durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diesem Beschluss bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die „Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. Landesverband in Hürth. Besteht zum Zeitpunkt der Auflösung der Landesverband nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Bundesvereinigung der Lebenshilfe e.V. in Marburg. Besteht auch die Bundesvereinigung nicht mehr, dann entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird.